



Num. CXXXIII.

Verordnung wegen des Tobaksgeldes, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb- Burggraf zu Utrecht &c. Fügen Unsern Unterthanen samt und sonders hiermit in Gnaden zu wissen: daß, nachdem die beschwerende Anzeige geschehen, wasmaßen derer ins Land erlassenen Edicten vom 12 Febr. 1752 und 23 Octobr. 1753 ohngeachtet die Designationes personarum, von welchen das Tobaksgeld zu erheben, von halben Jahren zu halben Jahren so wenig richtig eingeschickt, als die zu entrichtende Gelder zu gehöriger Zeit abgetragen wurden, mithin bei fernerer Nachsicht die Sache in die größte Verwirrung gerathen würde; Wir nun hierunter Ordnung zu halten gnädigst resolviret haben, die obgedachte Edicten zu erneuern und zur genauen Befolgung nochmalen publiciren zu lassen: ordnen und befehlen demnach männiglich ernstnachdrücklich, sothane Edicte so gewiß aufs genaueste zu befolgen, oder sicher zu gewärtigen, daß ein jeder Saumseliger durch die zur privilegirten Tobaks- Fabriken- Commission verordnete Commissarien zu seiner Schuldigkeit sofort ohne die geringste Nachsicht, vermittelst militärischer Execution und Einlegung eines Landreuters angehalten werde, immaßen dieselbe dazu, und zu Aufrechthaltung der Sachen selber besonders angewiesen und hierdurch authorisiret sind.

Damit diese nebst denen vorigen Verordnungen nun zu jedermans Wissenschaft gelangen mögen: so sollen sie zur genauen Befolgung nochmalen von denen Canzeln publiciret und darüber straflich gehalten werden. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 17 May 1768.